

Darf ich während einer Krankschreibung gekündigt werden?

Während Krankheit und Urlaub scheint der Job oft weit weg. Flattert aus dem Nichts die Kündigung ein, ist der Schreck groß. Doch darf der Arbeitgeber in der

Situation überhaupt eine Kündigung aussprechen oder sind Arbeitnehmer in dieser vulnerablen Zeit geschützt?

„Es ist möglich, einen Arbeit-

nehmer während Krankheit oder Urlaub zu kündigen“, erklärt Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht. Grundsätzlich schützt in Deutschland eine Krankschreibung oder ein Urlaub nicht vor einer Kündigung.

Kündigung darf nicht sittenwidrig sein

Ausnahmen gibt es aber trotzdem: Eine Kündigung darf etwa nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Zwei Beispiele: Liegt ein Arbeitnehmer nach einem Unfall schwer verletzt im Krankenhaus, ist es unanständig, wenn der Arbeitgeber während eines Besuchs am Bett eine Kündigung ausspricht, so Görzel. Auch eine

Kündigung, die unangekündigt zu Heiligabend zugestellt wird, dürfte kritisch sein.

Dabei handelt es sich aber um Ausnahmefälle – im Regelfall verhindert eine Krankheit keine Kündigung. Wichtig: In den genannten Beispielen ist der Ausfall des Beschäftigten nicht Grund der Kündigung.

Zu oft krank? Kündigung ebenfalls möglich

Aber auch eine Kündigung, etwa weil ein Arbeitnehmer zu oft fehlt, ist unter Umständen möglich.

Hierfür müssen allerdings drei Punkte erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber muss davon

ausgehen, dass sich die häufigen Erkrankungen fortsetzen (negative Prognose).

- Die prognostizierten Kurzerkrankungen müssen zu einer erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher oder wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers führen.

- Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen umfassend gegeneinander abgewogen werden.

Zur Person: Volker Görzel ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln und Leiter des Fachausschusses Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung im Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte (VDAA). (DPA)



Eine Kündigung während Krankheit trifft Arbeitnehmer hart.

FOTO: CHRISTIN KLOSE/DPA-MAG

Wie wohnt es sich hier?

Die große Umfrage zum Thema Wohnen.

WOHN
KOMPASS

Teilnehmen
und gewinnen:

PAZ-online.de/kompass



Deiner Allgemeine 
ZEITUNG

 Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland

Falsche Verdächtigung: Welche Strafe droht?

Sexuelle Gewalt ist ein schweres Verbrechen. Menschen, die sie erlebt haben, tragen oft lebenslang körperliche und seelische Schäden davon. Nicht selten schämen sich Opfer und wagen sich daher erst Jahre später aus der Deckung. Mitunter wird ihnen deswegen vorgeworfen, die Anschuldigungen erfunden zu haben. Doch welche Strafe droht eigentlich, wenn man jemanden wirklich zu Unrecht - etwa aufgrund einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Missbrauchs - anzeigt?

„Wer wissentlich eine falsche Strafanzeige erstattet oder eine andere Person zu Unrecht beschuldigt, macht sich strafbar - insbesondere wegen falscher Verdächtigung“, sagt die Essener Rechtsanwältin Sonka Mehner, Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins.

Solche Taten können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden. Auch zivilrechtlich können Opfer einer Falschanzeige

dann vorgehen und etwa Schadensersatz oder Schmerzensgeld fordern.

„Wichtig ist allerdings eine klare Abgrenzung“, sagt Mehner. Denn mitunter würden Verfahren auch eingestellt - etwa aufgrund eines mangelnden Tatverdachts. „Nicht jede Einstellung eines Verfahrens bedeutet, dass eine Anzeige "falsch" war.“ Strafbar ist nur, wenn eine Person jemand anderes bewusst und nachweisbar falsch beschuldigt hat, sagt Franke Hagedke von der Bremer Polizei.

Eine Anzeige wegen falscher Verdächtigung kommt der Polizistin zufolge auch dann nicht infrage, wenn die Person, die die Anzeige gestellt hat, ihr Erleben subjektiv für wahr gehalten hat - zum Beispiel aufgrund einer psychischen Einschränkung.

Sind die Erinnerungen unvollständig oder widersprüchlich, steht Aussage gegen Aussage oder lässt sich der Tatverdacht nicht erhärten, führt auch das nicht zu einer Strafanzeige. (DPA)

POLIZEI

Sexuelle Gewalt erfahren? Anzeige kann man bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstatten.

FOTO: STEFAN SAUER/DPA/DPA-MAG